

# **Satzung**

## **der**

### **Kommunalpolitischen Vereinigung**

#### ***der CDU Baden-Württemberg***

Von den Delegiertentagungen der Kommunalpolitischen Landesvereinigungen der CDU Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemberg und Württemberg-Hohenzollern am 11. Juli 1970 in Oberkirch/Baden wurde einstimmig eine Satzung beschlossen, mit der sich gleichzeitig die vier Landesvereinigungen zu der Kommunalpolitischen Vereinigung Baden-Württemberg zusammengeschlossen haben. Die Satzung, die mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist, hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CDU Baden-Württemberg mit Änderungen vom 22.01.1994. Die Satzung wurde auf dem Kl. Landesparteitag in Singen am 15. Juli 1995 genehmigt. Die Satzung wurde auf der Landestagung in Rottenburg Wurmlingen am 13. März 1999 und am 15.3.2008 auf der Landestagung in Nürtingen geändert.

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Kommunalpolitische Vereinigung (KPV) Baden-Württemberg ist eine Vereinigung nach der Satzung der CDU Baden-Württemberg.
2. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

#### **§ 2 Aufgabe**

Die Vereinigung hat die Aufgabe, die Grundsätze der CDU in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- a) allgemeine Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Körperschaften. Dadurch soll eine Koordinierung der Arbeit der kommunalen Fraktionen in wichtigen Angelegenheiten herbeigeführt werden.
- b) Verbreitung der Grundsätze der CDU in der praktischen Kommunalpolitik
- c) die kommunalpolitische Bildungsarbeit
- d) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen
- e) Kontakte mit den Bürgern
- f) Zusammenarbeit mit den CDU-Fraktionen in Bund, Land, Kreisen und Gemeinden.

#### **§ 3 Publikationsorgan**

1. Publikationsorgan der Kommunalpolitischen Vereinigung sind die vom Kommunalverlag GmbH herausgegebenen „Kommunalpolitischen Blätter“.

2. Die Kommunalpolitischen Blätter haben insbesondere die Aufgabe, unter Beachtung der Grundsatzbeschlüsse der KPV zu den Anliegen der kommunalen Selbstverwaltung Stellung zu nehmen und alle in der kommunalen Arbeit stehenden Vertreter der CDU und der CSU über praktische Fragen zu entrichten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Deutsche werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat oder jeder andere, der das kommunale Wahlrecht besitzt. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Der zuständige Bezirksvorstand kann der Mitgliedschaft widersprechen.
2. Wer auf einen Wahlvorschlag der CDU in ein kommunales Gremium gewählt wird erwirbt die Mitgliedschaft in der KPV mit der Annahme des Mandats, sofern er nicht ausdrücklich anderes erklärt. Das neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitteilung über seine Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der CDU/CSU schließt die Mitgliedschaft in der KPV aus.
4. Jedes Mitglied hat an den KPV-Landesverband einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Landestag beschlossen. Die CDU Fraktionen in den Kreistagen und Gemeinderäten führen für alle Fraktionsmitglieder die Beiträge geschlossen, in der Regel für jeweils ein Kalenderjahr ab. Für die Mitglieder, die keiner CDU Kreistags- oder Gemeinderatsfraktion angehören, ist der Kreisverband der KPV zahlungspflichtig.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Persönlichkeiten die sich um die kommunale Selbstverwaltung besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Landes- oder Bezirkstagung oder der Mitgliederversammlung auf Kreisebene zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernannt werden. Ebenso können besonders verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

#### **§ 7 Organe**

Organe der Vereinigung sind

- a) der Landestag
- b) die Vorsitzendenkonferenz
- c) der Landesvorstand

## **§ 8 Landestag**

1. Der Landestag ist das oberste Organ der Vereinigungen.
2. Er setzt sich zusammen
  - a) aus den von den Kreis- und Bezirksverbänden gewählten Delegierten.
  - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
3. Jeder Bezirksverband entsendet zum Landestag 40 Delegierte, davon werden je Kreisverband 2 Delegierte auf Kreisebene gewählt, die weiteren Mitglieder werden auf einer Bezirkstagung gewählt.
4. Der Landestag ist alle 2 Jahre mit einer Frist von 14 Tagen durch den Landesvorsitzenden einzuberufen. Er kann auch auf Beschluss des Landesvorstandes als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
5. Er ist weiter einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Landesvorstandes
  - b) auf Antrag des Vorstandes zweier Bezirksverbände oder von zehn Kreisverbänden
  - c) auf Beschluss der Vorsitzendenkonferenz

## **§ 9 Aufgaben**

Die Aufgaben des Landestages sind

- a) Beschlussfassung über die Satzung
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- c) Entlastung des Landesvorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach § 10 Abs. 1a, b, d, e, f) auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Wahl der Delegierten in die Organe der KPV der CDU und CSU Deutschlands
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende
- g) Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung.

## **§ 10 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus
  - a) dem Landesvorsitzenden
  - b) drei stellv. Landesvorsitzenden
  - c) den 4 Bezirksvorsitzenden
  - d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Internetbeauftragten

- g) dem Landesgeschäftsführer
  - h) bis zu 20 weiteren Mitgliedern
2. An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: die Mitglieder des Bundesvorstandes und des Hauptausschusses, die dem Landesverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Landesvorstandes sind.
  3. Der Landesvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bilden, dieser setzt sich mindestens wie folgt zusammen.
    - a) dem Vorsitzenden
    - b) den Stellvertretern
    - c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
    - d) dem Schriftführer
    - e) dem Internetbeauftragten
    - f) den 4 Bezirksvorsitzenden
    - g) dem Landesgeschäftsführer

### **§ 11 Aufgaben des Landesvorstandes**

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere

- a) die Stellungnahme zu politischen Fragen
- b) die Bildung von Fachausschüssen
- c) die Beschlussfassung über die laufenden Angelegenheiten der Vereinigung
- d) die Durchführung der Beschlüsse des Landestages
- e) die Beratung und Unterstützung der Bezirks- und Kreisverbände
- f) die Wahl des Landesgeschäftsführers

### **§ 12 Vorsitzendenkonferenz**

1. Die Vorsitzendenkonferenz besteht aus
  - a) dem Landesvorstand
  - b) den Bezirks- und Kreisvorsitzenden
2. Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Landesvorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen
3. Aufgaben der Vorsitzendenkonferenz sind.
  - a) Umfassende und aktuelle Informationen
  - b) Beschlussvorschläge an den Landesvorstand oder Landestag

### **§ 13 Organisation und Aufbau**

Die KPV Baden-Württemberg gliedert sich in Bezirks- und Kreisverbände.

## **§ 14 Bezirksverband**

Der Bezirksverband ist die Organisationsstufe des Landesverbandes für das Gebiet eines Bezirksverbandes der CDU.

## **§ 15 Organe**

Organe des Bezirksverbandes sind

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksvorstand.

## **§ 16 Bezirkstag**

1. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände, die auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er kann auch auf Beschluss des Bezirksvorstandes als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.“
2. Jeder Kreisverband entsendet zum Bezirkstag fünf Delegierte.
3. Der Bezirkstag ist jährlich mindestens einmal mit einer Frist von 14 Tagen durch den Bezirksvorsitzenden einzuberufen.
4. Er ist weiter einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Bezirksvorstandes
  - b) auf Antrag von mindestens sechs Kreisverbänden.

## **§ 17 Aufgaben des Bezirkstages**

Zu den Aufgaben des Bezirkstages gehören

- a) die Behandlung aller den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Bezirksvorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 18 Abs. 1a, b, c, e, f) auf die Dauer von zwei Jahren
- d) der auf dem Bezirksverband entfallenden Delegierten für den Landestag

## **§ 18 Bezirksvorstand**

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Bezirksvorsitzenden
  - b) drei stellv. Bezirksvorsitzenden
  - c) bis zu 15 weiteren Mitgliedern
  - d) den Kreisvorsitzenden
  - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  - g) dem Schriftführer
  - h) dem Bezirksgeschäftsführer
  - i) dem Internetbeauftragten

2. An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: die Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes sowie die Mitglieder des Hauptausschusses, die dem Bezirksverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Bezirksvorstandes sind.
3. Der Bezirksvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bilden der sich mindestens wie folgt zusammensetzt:
  - a) der Bezirksvorsitzende
  - b) die 3 stellv. Bezirksvorsitzenden
  - c) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Bezirksgeschäftsführer

### **§ 19 Aufgaben des Bezirksvorstandes**

Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören

- a) Die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages
- b) die Beschlussfassung über die laufenden Angelegenheiten des Bezirksverbandes
- c) die Beratung und Unterstützung der Kreis- und Ortsverbände
- d) die kommunalpolitische Bildungsarbeit
- e) die Wahl des Bezirksgeschäftsführers.

### **§ 20 Kreisverband**

In jedem Kreisverband der CDU wird ein Kreisverband der KPV gebildet. Es können innerhalb eines Kreisverbandes auch Ortsverbände gebildet werden.

### **§ 21 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand

### **§ 22 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal mit einer Frist von acht Tagen durch den Kreisvorsitzenden einzuberufen.

### **§ 23 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Kreisvorsitzenden
  - b) bis zu 3 stellv. Kreisvorsitzende
  - c) dem Schriftführer/

- d) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- d) bis zu zehn weiteren Mitgliedern
- e) dem Vorsitzenden der CDU Kreistagsfraktion

2. An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:  
die Mitglieder des Bundes- und Landes- und Bezirksvorstandes sowie die Mitglieder des  
Hauptausschusses, die dem Kreisverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder  
des Kreisvorstandes sind.
3. Der Kreisvorsitzende der CDU gehört dem Kreisvorstand an.
4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer  
von zwei Jahren gewählt.

## **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**

Für Antragstellung, Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen sind die Bestimmungen  
der Satzung der CDU Baden-Württemberg anzuwenden.

### **Übergangsbestimmung**

Übergangsbestimmungen für die auf dem Landestag am 15.3.2008 beschlossenen Änderun-  
gen der Satzung der KPV treten sofort in Kraft. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den CDU  
Landesvorstand werden die Wahlen gemäß § 8 Buchstabe i. und j. der CDU Landessatzung  
durchgeführt.

**Finanzordnung**  
der  
**Kommunalpolitischen Vereinigung der**  
Christlich Demokratischen Union Deutschlands  
Landesverband Baden-Württemberg

**verabschiedet auf dem Landestag  
am 22. Januar 1994 in Dunningen  
geändert auf der Landestagung am 1.7.2006 in Pforzheim.**

**§ 1 Landesverband und Bezirksverbände**

- (1) Diese Finanzordnung ist Teil der Satzung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Sie soll dem Landesverband Baden-Württemberg die notwendige Finanzkraft zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Angaben sowie den Bezirks- und Kreisverbänden die Aufrechterhaltung ihrer Organisationsstruktur gewährleisten.
- 3) Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

**§ 2 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied der Vereinigung hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge beträgt 10.00 €
- (3) Zuständig für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist der Landesverband. Er kann dies an seine Untergliederungen delegieren.

**§ 3 Abführung der Beitragsanteile an die Bundespartei**

Beitragsanteile für die Bundesvereinigung werden vom Landesverband abgeführt  
Die Kreis- und Bezirksverbände gelten mit den Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband ihren Anteil am Beitrag für den Bundesverband ab.

#### **§ 4 Erstattungsbeiträge**

Der Landesverband verfügt über die Mitgliedsbeiträge. Er behält davon 50 % zur Bestreitung der Beiträge an den Bundesverband. 50% der Beiträge wird an die Kreis- und Bezirksverbände zurückbezahlt, die sich über ihre Aufteilung selbst einigen. Die Aufteilung erfolgt nach dem Mitgliederanteil bzw. den eingegangenen Mitgliedsbeiträgen.

#### **§ 5 Haushaltsplan der Landesgeschäftsstelle**

Die Mittel der KPV müssen im Haushaltsplan der Landesgeschäftsstelle aufgeführt sein. Der Vollzug der im Haushaltsplan vorgesehenen Aufgaben obliegt dem Landesgeschäftsführer. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landesschatzmeisters. Sonstige während des Haushaltsjahres notwendige wesentliche Änderungen des Haushalts bedürfen eines vom Landesschatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Landesvorstandes. Einzelheiten, insbesondere für Rechtsgeschäfte, werden in einer Geschäftsordnung des Landesvorstandes für die Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesschatzmeister geregelt.

#### **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) des Bundesverbandes der CDU vom 17.11.1969, in der Fassung vom 09.05.1984.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung ist auf dem Landestag am 22.1.1993 in Dunningen beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Beschlüsse werden mit Inkraftsetzung des Finanzstatuts außer Kraft gesetzt.